

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung **des Stadtrates** der Stadt Remagen vom 28.03.2022

Einladung: Schreiben vom 18.03.2022
Tagungsort: Videokonferenz aus dem Sitzungssaal
Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 18:45 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender

Bürgermeister Björn Ingendahl

Beigeordnete/r

Rita Höppner
Volker Thehos

Ratsmitglieder

Michael Berndt
Prof. Dr. Frank Bliss
Axel Blumenstein
Egmond Eich
Bettina Fellmer
Andrea Maria Georgi
Sabine Glaser
Heinz-Peter Hammer
Jens Huhn
Wilfried Humpert
Stefani Jürries
Karin Keelan
Andreas Köpping
Claus-Peter Krah
Alexander Lembke
Iris Loosen
Hans Metternich
Thomas Nuhn
Rolf Plewa
Beate Reich
Niclas Schell
Fokje Schreurs-Elsinga
Wolfgang Seidler
Harm Sönksen

Christina Steinhausen
Helena Cornelia van Wijk
Jürgen Walbröl
Christine Wießmann
Olaf Wulf
Dr. Peter Wyborny

bis TOP 1, nö. Sitzung - zeitweise

Verwaltung

Eva Etten
Marc Göttlicher
Peter Günther
Erwin Schipulin

Schriftführer/in

Beate Fuchs

Gäste

Herta Elisabeth Lauer
Angela Linden-Berresheim

Entschuldigt fehlen:

Beigeordnete/r

Rainer Doemen

Ratsmitglieder

Kenneth Heydecke
Antonio Lopez

Bürgermeister Björn Ingendahl begrüßt die Sitzungsteilnehmer zur Ratssitzung, die in Form einer Videokonferenz durchgeführt wird. Dem Verfahren hatten 23 Ratsmitglieder zugestimmt, womit die erforderliche 2/3-Mehrheit erreicht wurde.

Vor Eintritt in die Sitzung bittet der Vorsitzende zunächst um einen Moment des Gedenkens an den kürzlich verstorbenen Bürgermeister a.D., Hans Peter Kürten.

Alsdann begrüßt er mit Niclas Schell ein neues Ratsmitglied aus den Reihen der CDU. Sebastian Schmickler hatte sein Mandat niedergelegt.

Abschließend bittet er, die Tagesordnung um den neuen Punkt 2 „Grundschule Oberwinter; Errichtung von zwei Containern“ zu erweitern und den bisherigen Punkt 2 (neu 3) umzubenennen in „Bereitstellung außerplanmäßiger Haushaltsmittel; Umstellung auf LED-Beleuchtung Flutlichtanlage Stadion Goldene Meile Remagen“. Den Anträgen wird einstimmig entsprochen.

Hinweis zu den Abstimmungsergebnissen:

Aufgrund technischer Probleme nimmt Dr. Peter Wyborny erst ab TOP 5 an der Sitzung teil. Er kündigt gegen die ausgewählte Form der Sitzung Protest an, da er sich – aufgrund der Tatsache, dass er keinen Zugang zu Sitzung hatte – diskriminiert fühle.

Behandelte Tagesordnungspunkte:

- 1 Bereitstellung außerplanmäßiger Haushaltsmittel für die energetische Sanierung Turnhalle Grundschule Oberwinter
0624/2022
- 2 Grundschule Oberwinter; Errichtung von zwei Containern
- 3 Bereitstellung außerplanmäßiger Haushaltsmittel; Umstellung auf LED-Beleuchtung Flutlichtanlage Stadion Goldene Meile Remagen
0623/2022
- 4 Bau- und Planungsangelegenheiten
Bauleitplanung der Stadt Remagen
Bebauungsplan 20.08 "Baumschulenweg", Kripp
Antrag der Feuerwehr, Einheit Kripp
0566/2021
- 5 Satzung Kostenersatz und Gebührenerhebung der Feuerwehr
0597/2022
- 6 Bürgschaft für die Rheinfähre Linz-Kripp GmbH
0589/2022
- 7 Neuwahl Mitglied Fährverwaltungsrat
0573/2022
- 8 Wahlen; Neubesetzung verschiedener Ausschüsse
0577/2022
- 9 Jahresabschluss 2021 a) Bericht b) Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Auszahlungen und Aufwendungen
0569/2022
- 10 Überörtliche Prüfung der Stadtkasse 2021
0619/2022
- 11 Berichtspflicht des Bürgermeisters über Nebentätigkeiten und Ehrenämter
0576/2022
- 12 Unterrichtung des Stadtrats über abgeschlossene Verträge mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie Bediensteten der Stadt
0584/2022
- 13 Mitteilungen
- 13.1 Angriffskrieg auf die Ukraine

- 13.2 Ehrenamt
- 13.3 Kindertagesstätte Pustebblume/Löwenzahn, Kripp
- 13.4 Kommunalverfassungsverstreit Fraktion Klare Kante ./ Stadtrat Remagen
- 14 Anfragen
- 14.1 Baugebiet Alter Garten, Unkelbach; Sachstand
- 14.2 Kommunalverfassungsverstreit Fraktion Klare Kante ./ Stadtrat Remagen
- 14.3 Amtsblatt der Stadt Remagen
- 14.4 Baustelle im Bereich der B9, Sinziger Straße

13. ÖFFENTLICHE SITZUNG

Zu Punkt 1 – Bereitstellung außerplanmäßiger Haushaltsmittel für die energetische Sanierung Turnhalle Grundschule Oberwinter Vorlage: 0624/2022 –

Der Vorsitzende führt aus, dass im Jahr 2019 die Planungen zur energetischen Sanierung der Turnhalle Oberwinter aufgenommen wurden. Es handele sich um eine Maßnahme die über das „Landesprogramm zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes“ (KI 3.0, Kapitel 2) mit einem Zuschuss von 261.000 Euro gefördert werde.

Die Bauleistungen wurden erstmals im Frühjahr 2020 öffentlich ausgeschrieben, jedoch aufgrund der sich damals anbahnenden unsicheren Haushaltslage (Corona-Pandemie) nicht beauftragt. Im Frühjahr 2021 wurden die Leistungen dann erneut ausgeschrieben und auch beauftragt. Die Fertigstellung war für Ende November 2021 geplant. Bedingt durch die großen Probleme bei der Materialbeschaffung und der Flutkatastrophe kam es bei dem Projekt zu deutlichen Verzögerungen bei der Ausführung. Zwischenzeitlich konnten die Arbeiten weitestgehend abgeschlossen werden, so dass nunmehr die Abrechnung der Maßnahme ansteht. Im Haushaltsplan 2022 sind keine Haushaltsmittel eingestellt worden, da die Schlussrechnungen noch

in 2021 erwartet wurden. Leider sind diese erst vor kurzem eingegangen. Um das Projekt abschließen zu können, fehlen rund 75.000 Euro. Die Gesamtausgaben belaufen sich auf rund 566.000 Euro und liegen damit 26.000 Euro über dem ursprünglichen Haushaltsansatz von 540.000 Euro. Ausschlaggebend für die Kostensteigerung waren, neben rasanten Materialpreiserhöhungen Anfang 2021, zusätzliche unvorhersehbare Arbeiten an der bestehenden und verbleibenden Anlagentechnik der Heizungsanlage.

Ohne weiteren Beratungsbedarf ergeht folgender

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die erforderlichen Haushaltsmittel von 75.000 EUR für die Restabwicklung der energetischen Maßnahme Turnhalle Oberwinter außerplanmäßig für das Haushaltsjahr 2022 bereitzustellen.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 2 – Grundschule Oberwinter; Errichtung von zwei Containern –

Bürgermeister Björn Ingendahl erläutert, dass die Grundschule Oberwinter aufgrund steigender Schülerzahlen zwei zusätzliche Klassenräume benötige. Die Erweiterung der Grundschule war grundsätzlich vorgesehen. Aufgrund der Beschleunigung der steigenden Schülerzahlen müsse nun jedoch bereits zu Beginn des neuen Schuljahres 2022/2023 ein zusätzlicher Klassenraum zur Verfügung gestellt werden.

Eine Unterbringung der Schüler innerhalb des Schulgebäudes sei aufgrund der Auslastung aller vorhandener Räume nicht möglich, daher müsse man auf Container, die auf dem Schulhof aufgestellt werden sollen, ausweichen, so der Vorsitzende.

Da bereits heute festgestellt werden könne, dass die Grundschule Oberwinter in Zukunft durchgängig dreizügig aufgestellt sein wird, mangle es nicht nur an zwei Klassenräumen. Daher solle in Abstimmung mit der Aufsichts- und Dienstdirektion (ADD) ein überarbeitetes Raumprogramm festgelegt werden.

Zur Errichtung der Container liegt der Verwaltung ein Angebot vor. Für die Aufstellung einschließlich aller Nebenkosten fallen einmalig 99.257,90 Euro an. Hinzu kommen im Jahr 2022 Mietkosten von monatlich 1.845 Euro (zzgl. Mehrwertsteuer), so dass in diesem Jahr insgesamt 108.040,10 Euro außerplanmäßig zur Verfügung gestellt werden müssen. Die Mietkosten der Jahre 2023 und 2024 betragen jeweils 26.346,60 Euro. Für das Jahr 2025 werden die Mietkosten sowie die Kosten des Abbaus 25.430,30 Euro betragen. Diese Positionen sollten im Rahmen einer Verpflichtungsermächtigung gesichert werden.

Ratsmitglied Jürgen Walbröl erkundigt sich nach dem exakten Standort der Container. Bürgermeister Björn Ingendahl führt aus, dass diese straßenseitig auf dem Schulhofgelände aufgestellt würden, die vorhandenen Bäume aber bestehen blieben. Man sei bemüht, Flächen, die auch für kulturelle Veranstaltungen benötigt würden, nicht in Anspruch zu nehmen.

Beschluss:

Der Stadtrat stellt für die Anmietung von Containern für die Grundschule Oberwinter für das Haushaltsjahr 2022 außerplanmäßig 108.040,10 Euro zur Verfügung und stellt für die Haushaltsjahre 2023 – 2024 jeweils 26.346,60 Euro und für das Haushaltsjahr 2025 abschließend 25.340,30 Euro als Verpflichtungsermächtigung ein.

einstimmig beschlossen

**Zu Punkt 3 – Bereitstellung außerplanmäßiger Haushaltsmittel; Umstellung auf LED-Beleuchtung Flutlichtanlage Stadion Goldene Meile Remagen
Vorlage: 0623/2022 –**

Bürgermeister Björn Ingendahl erläutert die Beschlussvorlage. So wurde Ende Juni 2021 ein Antrag auf Förderung für den Austausch der Flutlichtbeleuchtung auf LED für das Stadion Goldene Meile in Remagen gestellt. Der positive Förderbescheid vom September 2021 musste jedoch mit Blick auf die Berechnungsdaten für den Fördergeber noch einmal aktualisiert und bestätigt werden. Die Bestätigung liegt der Stadtverwaltung Remagen seit Anfang März 2022 vor. Durch die langen Wartezeiten konnte die ursprünglich im Haushalt 2021 geplante Umsetzung nicht mehr erfolgen. Haushaltsmittel stehen in 2022 nicht zur Verfügung.

Daher wird der Stadtrat gebeten, wie vom Haupt- und Finanzausschuss empfohlen, die erforderlichen Mittel in Höhe von 33.000 Euro außerplanmäßig zur Verfügung zu stellen.

Auf die Frage von Ratsmitglied Prof. Dr. Bliss, ob europäische Leucht-Diode verwendet werde, erläutert der Vorsitzende, dass die Ausschreibung bereits abgeschlossen sei.

Anmerkung der Verwaltung:

Ausgeschrieben wurde das Produkt „Optivision“ der Firma Phillips.

Ratsmitglied Jürgen Walbröl erkundigt sich, ob auch die weiteren Flutlichtanlagen im Stadtgebiet umgestellt würden, was der Vorsitzende bejaht. Die Umstellung sei in den nächsten Jahren sukzessive geplant.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die erforderlichen Haushaltsmittel von 33.000 Euro außerplanmäßig für das Haushaltsjahr 2022 bereitzustellen.

einstimmig beschlossen

**Zu Punkt 4 – Bau- und Planungsangelegenheiten
Bauleitplanung der Stadt Remagen
Bebauungsplan 20.08 "Baumschulenweg", Kripp
Antrag der Feuerwehr, Einheit Kripp
Vorlage: 0566/2021 –**

Die Freiwillige Feuerwehr Kripp beantragt den weiteren Ausbau des Kripper Feuerwehrhauses; auf das beiliegende Schreiben wird verwiesen. Hintergrund des Antrages ist der Umstand, dass durch das Wachstum des Ortes und der Wehr die Aufgaben wie auch die räumlichen Anforderungen an den Standort erheblich gestiegen sind. Um die Planungen umsetzen zu können, ist eine Änderung des Bebauungsplans 20.05 „Baumschulenweg“ erforderlich.

Bereits im Bestand werden Festsetzungen des Bebauungsplans nicht mehr eingehalten. Den anstehenden zusätzlichen Ausbaumaßnahmen muss eine Anpassung des Baurechts vorausgehen.

So soll in einem vereinfachten Verfahren die zulässige Versiegelung angehoben werden. Gleichzeitig sind die Baugrenzen aufzuheben oder auf die Planung anzupassen.



Abbildung 1: Auszug aus dem geltenden Bebauungsplan; Luftbild (2019)

Der Ortsvorsteher hat Kenntnis über das Vorhaben und dieses gemeinsam mit dem Ortsbeirat Kripp in Augenschein genommen. Eine Beteiligung ist im Beteiligungsverfahren sichergestellt.

Beschluss:

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung der Planung und der Beteiligungsverfahren.

einstimmig beschlossen

**Zu Punkt 5 – Satzung Kostenersatz und Gebührenerhebung der Feuerwehr
Vorlage: 0597/2022 –**

Mit der Novellierung des Landesbrand- und Katastrophenschutzgesetzes Rheinland-Pfalz (LBKG), das am 30. Dezember 2020 in Kraft getreten ist, haben sich die Vorgaben zur Ermittlung der Kostensätze geändert.

Das Ministerium des Innern und für Sport erarbeitet derzeit eine Rechtsverordnung über die Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge nach § 36 Abs. 10 LBKG. Da dies noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird und ggfs. nicht alle Einsatzfahrzeuge enthalten sein werden, ist es erforderlich, eine neue Kostensatzung zu erlassen und die Gebührensätze an die Neuregelungen des § 36 LBKG anzupassen.

Die Stundensätze wurden daher neu kalkuliert und eine neue Kostensatzung (s. Anlage) basierend auf der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz aufgestellt.

Zudem soll der Stundensatz für Brandsicherheitswachen von 9,- Euro auf 12,- Euro erhöht werden.

Hinsichtlich der Rückwirkung der Satzung wurde sich für die rechtssicherere Variante entschieden, eine Übergangsregelung (Deckelung auf alte Stundensätze) für Einsätze im Zeitraum vom 30.12.2020 bis zum Bekanntmachungstag der neuen Satzung aufzunehmen.

Ratsmitglied Wolfgang Seidler fragt nach, aus welchen Gründen die Gebühren für Fahrzeuge aus den verschiedenen Stadtteilen unterschiedlich seien. Eva Etten erläutert, dass dies auf die Anschaffungskosten und das Alter der Einsatzfahrzeuge zurückzuführen sei.

Beschluss:

Der Stadtrat erlässt folgende

**Satzung
über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr
der Stadt Remagen vom 29.03.2022**

Der Stadtrat von Remagen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), in der Fassung vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728), des § 8 Abs. 3, § 33 und § 36 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG -) vom 02.11.1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2020 (GVBl. S. 747), sowie des § 2 Abs. 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158), in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Stadt Remagen unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und der allgemeinen Hilfe eine Feuerwehr.
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Unentgeltliche Leistungen

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs.1 Nr. 1 bis 3, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 LBKG) unentgeltlich.

§ 3 Entgeltliche Leistungen

- (1) Die Stadt Remagen kann für die in § 36 Abs. 1 und Abs. 2 LBKG aufgeführten Leistungen Kostenersatz erheben, wobei § 94 Abs. 2 der Gemeindeordnung keine Anwendung findet.
- (2) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, die die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere
 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, beispielsweise Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen und Absichern von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG),
 2. für die Gestellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 33 LBKG sowie für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, wenn sie aufgrund anderer Vorschriften angeordnet werden.
- (3) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte darstellt oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (4) Bei Amtshilfeleistungen richtet sich der Kostenersatz nach § 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 4

Kosten- und Gebührenschuldner

- (1) Kostenschuldner im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 36 Abs. 1 und 2 genannten Verpflichteten.
- (2) Gebührenschuldner für die Brandsicherheitswachen sind die Veranstalterin oder der Veranstalter. Im Übrigen ist Gebührenschuldner im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Satzung, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z.B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden in der Regel in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge nach Maßgabe des § 36 Abs. 7 bis 11 LBKG erhoben. Die Höhe der Stundensätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügte Verzeichnis, das Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Die Personalkosten für ehrenamtliche Einsatzkräfte werden auf der Grundlage des § 36 Abs. 7 LBKG erhoben. Der pauschalisierte Stundensatz verändert sich hinsichtlich seiner Höhe entsprechend den jeweiligen neuesten Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes über die durchschnittlichen Bruttolohnbeträge von vollbeschäftigten Arbeitnehmern.
- (3) Für die Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge ergeben sich die Stundensätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis. Stundensätze nach der Verordnung des zuständigen Ministeriums gemäß § 26 Abs. 10 LBKG gehen den Stundensätzen nach Satz 1 vor; im Übrigen bleiben in dieser Satzung geregelte Stundensätze für weitere Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge unberührt.
- (4) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.
- (5) Die Einsatzdauer beginnt beim Personaleinsatz mit der Alarmierung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Einsatzdauer mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge.
- (6) Daneben kann Ersatz der Kosten verlangt werden, die der Stadt entstehen für

1. den Einsatz von Hilfsorganisationen, für Hilfe leistende Einheiten und Einrichtungen anderer Aufgabenträger, für Werkfeuerwehren oder andere Hilfe oder Amtshilfe leistende Behörden, Einrichtungen und Organisationen,
2. Entschädigungen, die nach § 30 Abs. 1 LBKG geleistet werden,
3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen zuzüglich eines Verwaltungszuschlags von 10 v.H., insbesondere
 - a. für Entgelte, die im Rahmen der zur Gewährleistung einer wirksamen Gefahrenabwehr erforderlichen vertraglichen Inanspruchnahme Dritter gezahlt werden,
 - b. für die Verwendung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln und
 - c. für die Reparatur oder für den Ersatz von beim Einsatz beschädigten Fahrzeugen oder Ausrüstungen.

§ 6

Entstehung, Erhebung und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 33 und 36 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfeleistung. Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr (Gebühr) entsteht mit der Anforderung der Dienstleistung.
- (2) Der Kostenersatz und die Gebühr wird durch einen Leistungsbescheid geltend gemacht.
- (3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Stadt Remagen ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7

Haftungsausschluss

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Abs. 3 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Stadt Remagen nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

§ 8

Umsatzsteuer

Sofern einzelne Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen, so erhöht sich die Gebühr für die jeweilige

Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 30.12.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Remagen vom 05.11.2001, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 18.06.2018, außer Kraft.
- (3) Für den Zeitraum vom 30.12.2020 bis zum 07.04.2022 (Zeitpunkt der Bekanntmachung dieser Satzung) findet die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr vom 29.03.2022 mit der Maßgabe Anwendung, dass die pauschalierten Personalkosten und die Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge die Beträge nach der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr vom 05.11.2001, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 18.06.2018, nicht übersteigen darf.

Remagen, den 28.03.2022

Ingendahl
Bürgermeister

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 6 – Bürgschaft für die Rheinfähre Linz-Kripp GmbH Vorlage: 0589/2022 –

Die Stadt Remagen hat zum 01.06.2012 eine Bürgschaft in Höhe von 900.000,00 Euro für die Rheinfähre Linz-Kripp GmbH übernommen.

Die Bürgschaft diente zur Sicherung zweier Darlehen bei der Sparkasse Neuwied, Darlehen Nr. 627108772 und Nr. 627109952, über jeweils 1.800.000,00 Euro. Die Stadt Linz, als zweiter Gesellschafter der Rheinfähre Linz-Kripp GmbH, hat zum gleichen Zeitpunkt in 2012 ebenfalls eine Bürgschaft über 900.000,00 Euro übernommen.

Der gesamte Darlehensbetrag in Höhe von 3.600.000,00 Euro diente zur Anschaffung des Fährschiffes Linz-Remagen.

Die Zinsbindung endet nach 10 Jahren Laufzeit zum 30.03.2022.

Das Darlehen Nr. 627109952 über 1.800.000,00 Euro wurde bereits komplett zurückgezahlt. Beim Darlehen Nr. 627108772 beläuft sich die Restschuld auf rund 1.000.000,00 Euro. Der Zinssatz lag zuletzt bei 3,2 %.

Über die Restschuld wurde am Markt ein neues Darlehen angefragt. Die Volksbank RheinAhrEifel bot als Günstigster einen neuen Zinssatz von 1,25 % an, welches angenommen werden soll. Voraussetzung ist, dass die Städte Remagen und Linz erneut die Bürgschaft übernehmen. Das neue Darlehen läuft über 10 Jahre bis zum Jahr 2032. Das Darlehen wird in dieser Zeit komplett getilgt.

Für die Übernahme der Bürgschaft erhält die Stadt Remagen eine Avalprovision in Höhe von 0,25 %. Die Provision wird jährlich von der jeweiligen Restschuld des Darlehens berechnet.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde über die Bürgschaftsübernahme nach § 104 der Gemeindeordnung wird nach der Beschlussfassung beantragt.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der Übernahme einer Bürgschaft in Höhe von 500.000,00 Euro zur Sicherung des Kredits der Rheinfähre Linz-Kripp GmbH zu.

einstimmig beschlossen

**Zu Punkt 7 – Neuwahl Mitglied Fährverwaltungsrat
Vorlage: 0573/2022 –**

Sebastian Schmickler (CDU) hat sein Mandat als Ratsmitglied am 20.01.2022 niedergelegt. Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz wurde Niclas Schell in den Rat der Stadt Remagen berufen.

Sebastian Schmickler war unter anderem Mitglied im Fährverwaltungsrat. Die CDU-Fraktion schlägt als Nachfolgerin Andrea Georgi vor.

Es wird beschlossen, die Wahl in offener Abstimmung durchzuführen.

Beschluss:

Per Akklamation wählt der Stadtrat Andrea Georgi als Mitglied in den Fährverwaltungsrat.

Der Vorsitzende hat sich gemäß § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung an der Wahl nicht beteiligt.

einstimmig beschlossen
Enthaltung 1

Zu Punkt 8 – Wahlen; Neubesetzung verschiedener Ausschüsse
Vorlage: 0577/2022 –

Sebastian Schmickler (CDU) hat sein Mandat als Ratsmitglied am 20.01.2022 niedergelegt. Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz wurde Niclas Schell in den Rat der Stadt Remagen berufen.

Sebastian Schmickler war in diversen Ausschüssen des Stadtrates vertreten, so dass eine Nachwahl erforderlich wird. Die CDU-Fraktion unterbreitet folgende Wahlvorschläge:

Haupt- und Finanzausschuss

Stellvertretendes Mitglied – Niclas Schell

Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss

Stellvertretendes Mitglied – Niclas Schell

Wirtschaftsförderungs-, Tourismus- und Kulturausschuss

Mitglied – Niclas Schell

Rechnungsprüfungsausschuss

Stellvertretendes Mitglied – Jürgen Walbröl

Umlegungsausschuss

Stellvertretendes Mitglied – Niclas Schell

Es wird beschlossen, die Wahlen in offener Abstimmung und en bloc durchzuführen.

Beschluss:

Per Akklamation wählt der Stadtrat in folgende Ausschüsse

Haupt- und Finanzausschuss

Stellvertretendes Mitglied – Niclas Schell

Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss

Stellvertretendes Mitglied – Niclas Schell

Wirtschaftsförderungs-, Tourismus- und Kulturausschuss

Mitglied – Niclas Schell

Rechnungsprüfungsausschuss

Stellvertretendes Mitglied – Jürgen Walbröl

Umlegungsausschuss

Stellvertretendes Mitglied – Niclas Schell

Der Vorsitzende hat sich gemäß § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung an der Wahl nicht

beteiligt.

einstimmig beschlossen

Enthaltung 3

**Zu Punkt 9 – Jahresabschluss 2021 a) Bericht b) Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Auszahlungen und Aufwendungen
Vorlage: 0569/2022 –**

Büroleiter Marc Göttlicher informiert über die wesentlichen Zahlen der Ergebnis- und Finanzrechnung des Haushaltsjahres 2021. Die Übersicht ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

Weiterer Beratungsbedarf besteht nicht.

Es ergeht nachstehender

Beschluss:

- a) Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.
- b) Den im Jahr 2021 entstandenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen des Ergebnishaushaltes und den Auszahlungen des Finanzhaushaltes gemäß der Anlage stimmt der Stadtrat zu.

einstimmig beschlossen

Enthaltung 1

**Zu Punkt 10 – Überörtliche Prüfung der Stadtkasse 2021
Vorlage: 0619/2022 –**

Der Bericht der Kreisverwaltung Ahrweiler über die unvermutete überörtliche Prüfung der Stadtkasse Remagen vom 03.11.2021 liegt allen Ratsmitgliedern vor.

Bürgermeister Björn Ingendahl führt aus, dass nach § 33 I Gemeindeordnung der Stadtrat über eine überörtliche Prüfung zu unterrichten ist. Die meisten Bedarfe zu Änderungen wurden in der Zwischenzeit bereits umgesetzt.

Ratsmitglied Thomas Nuhn bittet darum, der Niederschrift eine Aufstellung aller umgesetzten Maßnahmen beizufügen.

Darüber hinaus wird der Bericht zur Kenntnis genommen.

Anmerkung der Verwaltung:

Sämtliche Feststellungen der Kreisverwaltung Ahrweiler aus der unvermuteten überörtlichen Prüfung der Stadtkasse Remagen wurden in einer neuen Arbeitsan-

weisung „Zahlstellen und Handvorschüsse“ umgesetzt. Die Arbeitsanweisung ist der Anlage beigelegt.

zur Kenntnis genommen

Zu Punkt 11 – Berichtspflicht des Bürgermeisters über Nebentätigkeiten und Ehrenämter
Vorlage: 0576/2022 –

Seit dem Jahr 2021 gilt gem. § 119 Abs. 3 Landesbeamtengesetz (LBG) die Berichtspflicht für Kommunalbeamt*innen auf Zeit über die innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübten Nebentätigkeiten und Ehrenämter. Bei außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübten Nebentätigkeiten und Ehrenämtern nur bei einem Bezug zum Hauptamt. Im Jahr 2021 übte Bürgermeister Björn Ingendahl folgende Nebentätigkeiten/Ehrenämter aus:

- Mitglied im Aufsichtsrat der RheinAhrEnergie GmbH – Auslagenerstattung i.H.v. 100 EUR erhalten
- Stellv. Vorsitz im Verwaltungsrat der Rheinfähre Linz – Kripp GmbH – Sitzungsgelder i.H.v. 90 EUR erhalten
- Stellv. Vorsitz in der Gesellschafterversammlung Rheinfähre Linz – Kripp GmbH – keine Zahlungen erhalten
- Stellv. Mitglied im Kommunalen Rat des Ministeriums des Innern und für Sport Rheinland – Pfalz – keine Zahlungen erhalten
- Mitglied im Landesausschuss des Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz – Sitzungsgeld i.H.v. 70 EUR erhalten
- Mitglied im Ausschuss für Bildung, Kinder, Jugend, Gesundheit und soziale Angelegenheiten des Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz – Sitzungsgeld i.H.v. 35 EUR erhalten
- Mitglied im Regionalbeirat der RWE/innogy/westenergie – keine Zahlungen erhalten
- Mitglied im Kommunalbeirat der EVM – keine Zahlungen erhalten
- Verbandsvorsteher des Abwasserzweckverbands Untere Ahr seit dem 5. August 2021 – Aufwandsentschädigung von monatlich 471,50 EUR (250 EUR steuerfreie Aufwandspauschale, 221,50 EUR pauschal besteuert durch AG über Dt. Rentenversicherung)
- Mitglied im Werkausschuss des Abwasserzweckverbands Untere Ahr bis zum 5. August 2021 - keine Zahlungen erhalten
- Mitglied in der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbands Untere Ahr bis zum 5. August 2021 - keine Zahlungen erhalten

- Mitglied in der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbands Wachtberg – Remagen – Aufwandsentschädigung i.H.v. 184,07 EUR erhalten
- Mitglied im Vorstand der Landes-Stiftung Arp Museum Bahnhof Rolandseck – keine Zahlungen erhalten
- Mitglied im Beirat für Naturschutz bei der Kreisverwaltung Ahrweiler – keine Zahlungen erhalten
- Vorsitz im Vorstand der Volkshochschule Remagen e.V. bis zum 6. September 2021 – keine Zahlungen erhalten
- Vorsitz im Vorstand des Vereins FRIEDENSMUSEUM Brücke von Remagen e.V. bis zum 22. Juni 2021 – keine Zahlungen erhalten
- Vorsitz im Vorstand der Bürgerstiftung Remagen - keine Zahlungen erhalten

Die erhaltenen Erstattungen zu den Punkten 1 (Aufsichtsrat RheinAhrEnergie) und 2 (Verwaltungsrat Rheinfähre Linz-Kripp GmbH) werden gem. § 55 LBG an den Dienstherrn abgeführt.

Gem. §§ 2, 8 Abs. 1 Nebentätigkeitsverordnung (NebVO) besteht darüber hinaus keine Ablieferungspflicht an den Dienstherrn.

Die o.g. Informationen werden gem. § 119 Abs. 2 LBG auch auf der Internetseite der Stadt Remagen veröffentlicht.

Der Stadtrat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

**Zu Punkt 12 – Unterrichtung des Stadtrats über abgeschlossene Verträge mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie Bediensteten der Stadt
Vorlage: 0584/2022 –**

Gemäß § 33 Abs. 2 Gemeindeordnung ist der Stadtrat jährlich vom Bürgermeister in öffentlicher Sitzung über Verträge der Stadt mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie mit Bediensteten der Gemeinde zu unterrichten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung, Dienst- und Arbeitsverträge mit Bediensteten oder sonstige im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis stehende Verträge handelt.

Im Jahr 2021 wurden an die Agentur KreARTive Konzepte Volker Thehos, Aufträge in Höhe von insgesamt 6.600,02 Euro erteilt. Von diesem Betrag entfallen 548,00 Euro auf Museen (Buchungsstelle 25200.523100), 41,65 Euro auf Heimat- und Kulturpflege (Buchungsstelle 28110.524950), 290,36 Euro auf die Kommunale Wirtschaftsförderung (Buchungsstelle 57110.563600), 116,62 Euro auf Märkte (Buchungsstelle 57310.524910) und 5.603,39 Euro auf Tourismus (Buchungsstelle 57500.563600). Die Beleglisten der betroffenen Buchungsstellen sind zur Kenntnis beigefügt.

Der Stadtrat nimmt dies zur Kenntnis. Der Beigeordnete Volker Thehos hat wegen Sonderinteresse an der Beratung nicht teilgenommen.

Zu Punkt 13 – Mitteilungen –

Zu Punkt 13.1 – Angriffskrieg auf die Ukraine –

Bürgermeister Björn Ingendahl berichtet, dass in Folge des Krieges in der Ukraine zwischenzeitlich 67 Menschen auf ihrer Flucht in Remagen angekommen seien, 34 davon seien Minderjährige. Sie seien allesamt privat untergebracht und wurden beim Sozialamt vorstellig. Die Kinder unter ihnen sind teilweise schulberechtigt und wurden mittlerweile auch in allen drei Grundschulen aufgenommen. In den Kindertagesstätten sei die Integration jedoch schwieriger, da für alle Kindertagesstätten im Stadtgebiet bereits Wartelisten bestehen. Kreisweit seien, trotz des vom Land Rheinland-Pfalz für den Kreis Ahrweiler verfügten Aufnahmestopps, aktuell rund 300 Menschen privat aufgenommen worden. Die Hilfsbereitschaft sei auch hier enorm.

Zu Punkt 13.2 – Ehrenamt –

Bürgermeister Björn Ingendahl führt aus, dass er den Vereinen und den ehrenamtlich Tätigen gerne eine zentrale Anlaufstelle im Rathaus bieten möchte. Ziel sei es, Strukturen zu schaffen, um das Ehrenamt weiter zu stärken. Ehrenamtsbeauftragte ist Beate Fuchs.

Zu Punkt 13.3 – Kindertagesstätte Pustebblume/Löwenzahn, Kripp –

Der Vorsitzende berichtet über das Ergebnis der Begutachtung des beschädigten Gebäudes. Der Schaden belaufe sich nach jetzigen Schätzungen auf rund 250.000 Euro, und wird entweder über die Eigenschadensversicherung oder aber über die Versicherung des Schadenverursachers gedeckt. Die Bauzeit zur Schadensbehebung wird aller Voraussicht nach ein halbes Jahr in Anspruch nehmen.

Zu Punkt 13.4 – Kommunalverfassungsverstreit Fraktion Klare Kante ./.. Stadtrat Remagen –

Bürgermeister Björn Ingendahl berichtet, dass, nachdem die kommunalverfassungsrechtliche Klage der Fraktion „Klare Kante“ gegen den Stadtrat der Stadt Remagen im Zusammenhang mit der Ausschusssitzverteilung bei Änderung des Stärkeverhält-

nisses im Stadtrat vor dem Verwaltungsgericht Koblenz abgewiesen wurde, die Fraktion „Klare Kante“ Antrag auf Zulassung zur Berufung beim Oberverwaltungsgericht in Koblenz gestellt hat, über die noch entschieden wird.

Zu Punkt 14 – Anfragen –

Zu Punkt 14.1 – Baugebiet Alter Garten, Unkelbach; Sachstand –

Ratsmitglied Egmond Eich erkundigt sich nach dem Sachstand.

Stadtplaner Peter Günther berichtet, dass die Stadt wie angekündigt im eigenen Bestand nach potenziellen Kompensationsflächen für verloren gehende Mähwiesen im geplanten Baugebiet "Im alten Garten" gesucht habe.

Ein Angebot für eine fachliche Untersuchung ausgewählter Flächen sei bereits angefordert. Der Biotoptyp bedingt, dass eine solche Untersuchung sich auf den Zeitraum Mai / Juni beschränkt. Über das Ergebnis einer Untersuchung, welches für die Fortsetzung des Bebauungsplanverfahrens entscheidend ist, wird zu gegebener Zeit informiert.

Zu Punkt 14.2 – Kommunalverfassungsverstreit Fraktion Klare Kante ./ Stadtrat Remagen –

Ratsmitglied Claus-Peter Krah unterrichtet den Stadtrat und seinen Vorsitzenden über die Tatsache, dass er über die Einlegung der Berufung nicht informiert wurde. Er distanzieren sich von dieser Vorgehensweise.

Zu Punkt 14.3 – Amtsblatt der Stadt Remagen –

Ratsmitglied Claus-Peter Krah teilt mit, dass das Remagener Amtsblatt viele Haushalte nicht erreiche.

Bürgermeister Björn Ingendahl bestätigt, dass einige Gebiete aktuell nicht bedient werden, da es an Austrägern mangle. Nach Rücksprache mit den Ortsvorstehern habe man Auslegungsplätze ausgesucht, an welchen die Bürger sich bedienen können. Eine zufriedenstellende Lösung sei dies jedoch nicht.

Ratsmitglied Beate Reich regt an, an den Abholorten mehr Exemplare zur Verfügung zu stellen. Die vorhandenen seien schnell vergriffen.

**Zu Punkt – Baustelle im Bereich der B9, Sinziger Straße –
14.4**

Ratsmitglied Prof. Dr. Frank Bliss erkundigt sich nach dem Grund der Baustelle auf der Sinziger Straße, der zufolge eine Ampelschaltung erforderlich wurde, was wiederum zu einem Verkehrschaos führe.

Antwort der Verwaltung

Es handelt sich um eine Maßnahme der Energieversorgung Mittelrhein; ein Hausanschluss wird hergestellt. Die Maßnahme ist in wenigen Tagen abgeschlossen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 18:45 Uhr.

Remagen, den 12.05.2022
Der Vorsitzende

Schriftführer/in

gez.

gez.

Björn Ingendahl
Bürgermeister

Beate Fuchs